

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung am 24.11.2006 beschloss gemäß § 13 Abs. der Satzung ab 01.01.2007 folgende Beitragsordnung:

1. Aufnahmebeitrag

1.1. Es wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

2. Mitgliedsbeitrag

2.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres **5,00 EUR/ Monat**.

2.2. Für alle übrigen Mitglieder beträgt der Beitrag grundsätzlich **10,00 EUR/Monat**.

2.3. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Jahres zu entrichten.
Bei neu aufgenommenen Mitgliedern während eines laufenden Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

3. Sonstige Kosten und Umlagen

Alle Mitglieder haben die Kosten für den Erwerb von Sachkundenachweisen, Waffenbesitzkarten, eigene Waffen, Versicherungen, Schießscheiben, An- und Abreise zu Vereinsveranstaltungen neben den Mitgliedsbeiträgen selbst zu tragen.

4. Härtefälle

Der Vereinsvorstand kann in Härtefällen beschließen, dass die Beiträge gem. Ziffer 2 und Ziffer 3 bis zur Dauer von 4 Monaten gestundet oder in Ratenzahlungen, deren Höhe und Fälligkeit schriftlich genau festgelegt sein müssen, bezahlt werden können. In extremen Härtefällen kann die Fälligkeit um weitere 2 Monate verlängert werden.

5. Durchsetzung der Beitragspflicht

Gegen Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann der Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens beschließen. Ein solcher Beschluss schließt gegen den Schuldner weitergehende satzungsgemäße Konsequenzen, wie z. B. die Streichung der Mitgliedschaft nicht aus.

6. Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

Im Falle eines Austrittes, des Ausschlusses oder der Streichung der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres sind die Beiträge und die vor dem Zeitpunkt festgelegten Umlagen grundsätzlich für das gesamte Jahr zu entrichten.

Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt grundsätzlich nicht.

In begründeten Fällen des Austritts (z. B. Umzug in entfernte Orte) kann der Vorstand eine teilweise Rückerstattung beschließen.

7. Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen bei Arbeitsleistungen

Bei Übernahme von kontrollfähigen Arbeitsleistungen kann der Vorstand mit den Mitgliedern Arbeitsvereinbahrungen abschließen. Diese Vereinbahrungen müssen konkret bestimmt und zeitlich begrenzt sein.

Dabei kann der Vorstand einen teilweisen vollständigen Erlass der Beiträge für eine bestimmten Zeitraum als Äquivalent beschließen.

8. Ergänzende Bestimmungen

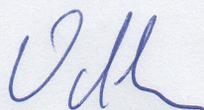
Der Vorstand kann ergänzende Festlegungen zu dieser Beitragsordnung festlegen.

Pirna 24.11.06

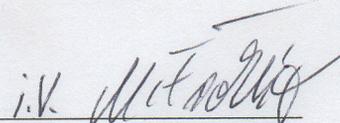
Ort

24.11.06

Datum



Vorsitzender
Borsbergsschützengilde
zu Graupa e. V.



stellv. Vorsitzender
Borsbergsschützengilde
zu Graupa e. V.